

**Antrag auf Erteilung der Approbation als
Psychologische Psychotherapeut(in)/
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)**

Name	Vorname
Straße	ggf. Geburtsname
PLZ, Ort	Geburtsdatum und Ort
Telefon	E-Mail Adresse

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Regierungspräsidium Stuttgart
-Referat 95-
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als

- Psychologische(r) Psychotherapeut(in)**

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)**

Ich habe den Antrag auf Erteilung der Approbation in keinem anderen Bundesland gestellt. Die geforderten Unterlagen liegen dem Antrag bei. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in der jeweils geforderten Form beigelegt werden

Kurzgefasster **Lebenslauf** (tabellarisch, unterschrieben)

Identitätsnachweis, Personalausweis oder Reisepass (beglaubigte Kopie)

nur wenn sich der Name geändert hat:

Heiratsurkunde oder entsprechender Nachweis der Namensänderung

Selbst verfasste **Erklärung** - mit Datum und Unterschrift -, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig war oder ist (*bitte verwenden Sie diese Formulierung!*)

Eine aktuelle **ärztliche Bescheinigung** im Original, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) ungeeignet sind (die Bescheinigung muss diese Formulierung sowie den **Stempel** und die **Unterschrift** des untersuchenden Arztes enthalten).

Ein **Führungszeugnis** der **Belegart „OB“**. Dieses muss bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Als Verwendungszweck ist „Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut/in“ bzw. „Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in“ und als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart“ anzugeben. (Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn direkt an das Regierungspräsidium übersandt.)

Hinweise

Titel oder akademische Grade werden **nicht** in die Approbationsurkunde eingetragen.

Nachträgliche Namensänderungen werden grundsätzlich nicht in die Approbationsurkunde eingetragen, bzw. es wird keine neue erstellt.

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig (z.Zt. 250,- €). Die Zustellung der Approbation erfolgt per Einschreiben. Die Verwaltungsgebühr von 250,- € überweisen Sie bitte erst nach Erhalt des Gebührenbescheids unter Angabe des Kassenzeichens. Ein Zahlungseingang vor Erhalt der Approbationsurkunde kann ansonsten nicht zugeordnet werden.